S 14 SO 27/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Sozialhilfe

Abteilung 23

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren eheähnliche Gemeinschaft

§ 20 SGB XII

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 14 SO 27/05 ER

Datum 04.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 23 B 1071/05 SO ER

Datum 02.12.2005

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 4. Oktober 2005 wird zurļckgewiesen. AuÄ∏ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ1/4nde:

Ι.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung des Antragsgegners zur GewĤhrung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ZwĶlftes Buch â∏ SGB XII -, nĤmlich die Ä∏bernahme von Kranken- und PflegeversicherungsbeitrĤgen.

Der 1934 geborene Antragsteller bezog ab Mitte 1999 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz â∏ BSHG -. Ein Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz lehnte der Antragsgegner mit Bescheid vom 18. September 2003 wegen fehlender Mitwirkung ab. Die BedÃ⅓rftigkeitsprÃ⅓fung habe nicht erfolgen können, da das Einkommen seiner Vermieterin und Mitbewohnerin der seit Jahren bestehenden Wohn- und

Wirtschaftsgemeinschaft nicht angegeben worden sei.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 17. MĤrz 2004 zurļck. Der Antragsteller verfolgte sein Anliegen zunĤchst mit einer hiergegen gerichteten Klage vor dem Verwaltungsgericht Potsdam weiter. Wegen Nichtbetreibens des Verfahrens ļber eine Dauer von ļber zwei Monaten stellte das Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss vom 1. Juli 2005 fest, dass diese Klage als zurļckgenommen gilt, und stellte das Verfahren ein.

Am 11. April 2005 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt, den Antragsgegner im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, "seinen Krankenkassenbeitrag von 124,50 EUR zu ýbernehmen". Diesen Antrag hat das Verwaltungsgericht Potsdam an das Sozialgericht Neuruppin verwiesen. Der Antragsteller hat vorgetragen, mit seiner Vermieterin lediglich eine Wohngemeinschaft zu bilden, mit ihr aber nicht in eheähnlicher Gemeinschaft oder in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenzuleben.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurýckzuweisen. Der Antragsteller wohne seit Jahren mit seiner Vermieterin in einem Einfamilienhaus zusammen. Im Dezember 1996 habe er dem Sohn seiner Vermieterin ein Darlehen von 47.873,42 DM gewährt, das nie zurýckgezahlt worden sei. Wegen fehlender Angaben zum Einkommen und Vermögen der Vermieterin habe er den Antrag auf Grundsicherungsleistungen abgelehnt.

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2005 hat das Sozialgericht Neuruppin den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Der Antragsteller habe das Vorliegen eines Anspruchs nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die aktenkundigen Indizien sprĤchen fļr das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft mit seiner Vermieterin, so dass deren Einkommen und VermĶgen mit zu berļcksichtigen sei. Für das Vorliegen einer Lebenspartnerschaft spreche das seit Jahren bestehende Zusammenwohnen, zunÄxchst in einer Wohnung, dann in einem Einfamilienhaus. Der Antragsteller verfå¹/₄ge dabei nicht å¹/₄ber eine abgeschlossene Wohnung, sondern bewohne nach seinen Angaben ein Zimmer im Erdgeschoss und ein Zimmer im Keller unter gemeinsamer Benutzung von Küche und Bad. Fýr das Bestehen einer engeren Gemeinschaft als in einer Wohngemeinschaft spreche auch, dass der Antragsteller bis April 2005 über kein eigenes Konto verfügte und seine Rente auf das Konto seiner Vermieterin eingezahlt wurde. Weiterhin spreche dafür, dass er die Zahlung von 300,00 EUR Miete angebe, vertraglich aber mehr schulde. Eine Bedürftigkeitsprüfung des Antragstellers sei nicht durchfļhrbar, da er keine Angaben zu Einkommen und VermĶgen seiner Partnerin mache. Da der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, habe der Antragsgegner die Leistungen zu Recht versagt. Der diesbezügliche Bescheid sei mit der Beendigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bestandskrĤftig geworden. Darļber hinaus dürfte die KreditgewĤhrung im Jahre 1996 an den Sohn seiner Vermieterin einen Ausschlussgrund gemäÃ∏ § 41 Abs. 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch â∏∏ SGB XII â∏∏ darstellen.

Gegen den Beschluss hat der Antragsteller am 19. Oktober 2005 Beschwerde eingelegt, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat. Zur Begründung gibt der Antragsteller an, dass mit seiner Vermieterin eine reine Wohngemeinschaft bestehe und diese nicht verpflichtet sei, Auskunft über ihr Einkommen oder ihre finanzielle Lage zu geben. Er bewohne zwei Zimmer, einen Schlafraum und einen Raum, in dem er sich tagsüber aufhalte. Er habe eine eigene Toilette und teile sich das Bad und die Küche mit seiner Vermieterin. Das deren Sohn gewährte Darlehen von 47.873,42 DM zur Entrichtung fälliger Steuern könne dieser ihm nicht mehr zurückzahlen. Er habe zum damaligen Zeitpunkt nicht wissen können, dass dieser in die Pleite getrieben werde. Ein eigenes Konto habe er deswegen nicht besessen, weil man ihm dieses sonst gesperrt hätte. Es sei ihm nicht möglich, seinen Lebensunterhalt zu finanzieren, wenn er neben der Miete auch die Krankenkassenbeiträge zu entrichten habe. Er habe nur eine monatliche Rente von 529,20 EUR.

Der Antragsteller beantragt sinngemĤÄ□,

den Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 4. Oktober 2005 aufzuheben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorl \tilde{A} ¤ufig seine Kranken- und Pflegeversicherungsbeitr \tilde{A} ¤ge von 124,50 EUR monatlich zu \tilde{A} ½bernehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurÄ1/4ckzuweisen.

Er hält den Beschluss des Sozialgerichts für zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die VerwaltungsvorgĤnge des Antragsgegners (zwei Halbhefter), insbesondere auf den darin enthaltenen Hausbesuchsbericht vom 27. November 2002 sowie den Vermerk ýber eine Vorsprache im Sozialamt am 14. Februar 2005, Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

11.

Die Beschwerde ist statthaft und auch im $\tilde{A} \square$ brigen zul $\tilde{A} \bowtie$ ssig. Sie ist jedoch unbegr $\tilde{A} \checkmark 4$ ndet.

Nach <u>§ 86 b Abs. 2 Satz 2</u> Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG â∏ sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen. Die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen (<u>§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG</u> in Verbindung mit <u>§Â§ 920 Abs. 2</u>, <u>294 Zivilprozessordnung â</u> ZPO -). Maà gebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung.

Es kann dahingestellt bleiben, ob einem Anspruch des Antragstellers auf die begehrte Ä\[
\text{bernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeitr\text{A}\[
\text{magen gem\text{A}}\[
\text{A}\text{S}\text{A}\] 42 Nr. 4 SGB XII bereits die Bestandskraft des auf die fehlende Mitwirkung (\text{A}\text{S}\text{6}\text{6}\text{ Sozialgesetzbuch Erstes Buch a}\[
\text{G}\]\] SGB I -) gest\text{A}\[
\text{A}\]\ 4tzten Bescheids \text{A}\[
\text{A}\]\ ber die Ablehnung von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz entgegensteht. Denn es fehlt jedenfalls deswegen an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruches durch den Antragsteller, weil dieser bisher nicht glaubhaft gemacht hat, dass er bed\text{A}\[
\text{A}\]\ 4rftig ist. Er hat n\text{A}\[
\text{mailich die Einkommens- und Verm\text{A}\[
\text{gensverh\text{A}}\[
\text{ltnisse der mit ihm zusammenlebenden Frau Sch (im Folgenden "Frau Sch."), die gem\text{A}\[
\text{A}\text{A}\]\ \text{A}\[
\text{A}\text{S}\text{A}\]\ 20, \text{19 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in die Bedarfsberechnung einzubeziehen sind, nicht offenbart. Hierzu war er jedoch verpflichtet, denn nach dem Gesamtbild der feststellbaren Indizien muss von einer ehe\text{A}\[
\text{m}\]hnlichen Gemeinschaft des Antragstellers mit Frau Sch. ausgegangen werden.

Eine "eheähnliche Gemeinschaft" im Sinne des § 20 SGB XII liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zur VorgAxngervorschrift § 122 BSHG) dann vor, wenn sie als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht und von den Partnern einer solchen Gemeinschaft gegenseitiges Einstehen in den Not- und WechselfÄxllen des Lebens erwartet werden kann (BVerwGE 98, 195). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, bedarf einer umfassenden Wýrdigung aller Umstände des einzelnen Falles und ist vorliegend zu bejahen. Neben den im Wesentlichen bereits vom Sozialgericht dargelegten und gewÃ1/4rdigten UmstÃxnden des seit Jahren bestehenden Zusammenwohnens, zunÄxchst in einer Wohnung, seit 1998 in einem Einfamilienhaus, in dem der Antragsteller nicht über eine abgeschlossene Wohnung verfüqt, der Benutzung des Kontos der Frau Sch. durch den Antragsteller, der Zahlung von 300,00 EUR Miete, obwohl vertraglich mehr geschuldet wird, sowie des Umstandes, dass der Mietvertrag über den Beginn eines MietverhÄxltnisses am 1. August 1998 vom 9. September 2002 datiert, sprechen die folgenden weiteren Indizien dafÄ¹/₄r, dass das Zusammenleben des Antragstellers mit Frau Sch. über eine reine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht. Ausweislich eines Vermerks über ein GesprÄxch des Antragstellers beim Sozialamt am 14. Februar 2005 bezeichnete der Antragsteller Frau Sch. und sich wiederholt mit "wir" ("Wir brauchen das Geld.", "Das zahlen wir dann schon wieder zurļck.") und soll ferner angegeben haben, mit Frau S. zusammen den Feuerwehrball zu besuchen. AnlAxsslich eines Hausbesuches im November 2002 wurde festgestellt, dass der Antragsteller ein Auto fÃxhrt, das angeblich Frau S. gehört, aber auf den Namen des Antragstellers zugelassen war. Sowohl anlÄxsslich des Hausbesuches im Jahre 2002 als auch bei der Vorsprache im Sozialamt im Februar 2005 und im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam gab der Antragsteller an, dass Frau S. seine RĤume reinige, "einige Gänge" für ihn erledige und ihm einige Gefälligkeiten abnehme, so dass er keine Ansprüche auf Pflegeleistungen geltend zu machen brauche. Auch der Umstand, dass der Antragsteller im Jahre 1996 dem Sohn der Frau Sch. einen erheblichen Geldbetrag zur Deckung von Steuerschulden geliehen hat, für dessen Rýckzahlung er â∏ angeblich wegen Aussichtslosigkeit â∏ keine

Anstrengungen unternimmt, spricht für eine enge Beziehung zwischen dem Antragsteller und Frau Sch. im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Der Vielzahl dieser Indizien kann der Antragsteller nicht mit Erfolg mit der bloÃ□en Behauptung begegnen, mit seiner Vermieterin bestehe eine reine Wohngemeinschaft.

Ob daneben die DarlehensgewĤhrung in Höhe von 47.873,42 DM an den Sohn der Frau Sch. im Jahre 1996 grob fahrlässig die Bedürftigkeit des Antragstellers herbeigeführt hat und er somit gemäÃ∏ <u>§ 41 Abs. 3 SGB XII</u> keinen Anspruch auf Leistungen hat, kann dahinstehen.

Nach alledem hat das Sozialgericht zu Recht den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in § 193 SGG.

Der Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).

Erstellt am: 21.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024